VERORDNUNG (EWG) Nr. 4053/89 DES RATES

vom 19. Dezember 1989

zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1990)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen [1], in der Fassung der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals [2], insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Verfahren des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Landesregierung der Färöer andererseits haben die beiden Vertragsparteien Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1990 geführt.

Zum Abschluß dieser Konsultationen haben die beiden Vertragsparteien eine Vereinbarung für 1990 getroffen, die insbesondere die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in der Fischereizone der Färöer betrifft.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 hat die Gemeinschaft Bedingungen festzulegen, unter welchen diese Fangquoten von den Fischern der Gemeinschaft genutzt werden dürfen.

Zur effizienten Verwaltung dieser Fangmöglichkeiten empfiehlt es sich, diese gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 in Form von Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die einschlägigen Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [3], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 [4] —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaates dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1990 im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und den Färöern über die gegenseitigen Fischereirechte für 1990 in den der Fischereihoheit der Färöer unterstehenden Gewässern nur die im Anhang festgesetzten Fänge tätigen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. MELLICK

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

ANHANG

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 in den Gewässern der Färöer (1990)

(in Tonnen)

Arten	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau und Schellfisch	500	Frankreich	60
		Deutschland	10
		Vereinigtes Königreich	430
Seelachs	2 500	Belgien	50
		Frankreich	1 510
		Deutschland	310
		Niederlande	50
		Vereinigtes Königreich	580
Rotbarsch	7 000	Belgien	50
		Frankreich	435
		Vereinigtes Königreich	75
		Deutschland	6 440
Blauleng und Leng	3 600	Frankreich	2 340
		Vereinigtes Königreich	205
		Deutschland	1 055
Blauer Wittling	25 000	Dänemark	11 000
		Frankreich Deutschland Niederlande	3 000
		Vereinigtes Königreich	11 000
Plattfisch	1 000 (1)	Frankreich	140
		Deutschland	180
		Vereinigtes Königreich	680
Andere Arten	760	Frankreich	275
		Vereinigtes Königreich	180
		Deutschland	305
Makrele	4 370	Dänemark	4 370

(1) Einschließlich schwarzer Heilbutt.